

Dr. Peter Gauweiler

Rechtsanwalt
GAUWEILER & SAUTER
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Lenbachplatz 6 | 80333 München
T +49 89 35647840 | F +49 89 356478499
peter.gauweiler@gauweiler-sauter.de

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann

Kaagangerstraße 22 | 82279 Eching a. A.
T+49 8143 7402 | Fax +49 8143 8508
bernd.schuenemann@jura.uni-muenchen.de

Dr. Klaus Landry

Rechtsanwalt
GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbH
Poststraße 9 – Alte Post | 20354 Hamburg
T +49 40 359220 | F +49 40 35922-161
k.landry@gvw.com

Dr. Rudolf Hübner

Rechtsanwalt und Steuerberater
Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan, LLP
Rechtsanwälte Steuerberater
An der Alster 3 | 20099 Hamburg
T +49 40 89728 7000 | F +49 40 897287100
rudolfhuebner@qinnemanuel.com

Bonn, 24. Juni 2024

Verteidigererklärung zum Einstellungsurteil des Landgerichts Bonn im Strafverfahren gegen Dr. Christian Olearius

Die 13. Große Strafkammer des Landgerichts Bonn hat das Verfahren gegen Dr. Christian Olearius wegen angeblicher Steuerhinterziehung in angeblich besonders schwerem Fall durch Urteil eingestellt, weil ein dauerhaftes Verfahrenshindernis besteht. Damit ist ein acht Jahre andauerndes, spektakulär fehlerhaftes und in seinen Hintergründen, Formen und Auswirkungen beispielloses Strafverfahren zu einem Ende gelangt. Eine Schuldzuschreibung an Herrn Dr. Olearius ist und bleibt nunmehr definitiv ausgeschlossen.

Dr. Christian Olearius ist seit Bekanntwerden allen ihm entgegengehaltenen strafrechtlichen Vorwürfen entschieden entgegengetreten. Seine Einlassung ist durch die Beweisaufnahme der 13. Großen Strafkammer des Landgerichts Bonn über 27 Verhandlungstage nicht nur in keinem einzigen Fall widerlegt, sondern in wesentlichen Punkten gestützt worden.

Die Anklage der Staatsanwaltschaft beruhte auf dem von der früheren Oberstaatsanwältin Brorhilker vor dem Untersuchungsausschuss der Hamburger Bürgerschaft öffentlich propagierten Ansatz, wenn man sogenannte „Kronzeugen“ habe, „*die gestehen*“, müsse man „*sich überhaupt nicht mehr einen abbrechen mit Indizien oder sonst was*“ (Wortprotokoll zur öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 2021). Schon dieser Ansatz war und ist rechtsstaatlich untragbar, weil er das in Wissenschaft und Praxis anerkannte Risiko ausblendet, dass das fremdbelastende „Geständnis“ – wie hier im Falle des Zeugen Steck – in Wahrheit eine falsche Verdächtigung ist:

„Je mehr der Wert eines Geständnisses für die Sachaufklärung überschätzt wird, desto mehr gerät der Vernehmende (vor allem auf polizeilicher Ebene) in die Gefahr, unter Zurückstellung anderer Beweismittel und unter Einsatz der verschiedensten (und ggfs gar unzulässigen) Methoden, auf ein solches hinzuwirken [...]. Die Folge hiervon kann eine Zunahme der Zahl teilweise oder vollständig falscher Geständnisse sein. Das falsche Geständnis aber ist als eine der Hauptursachen strafgerichtlicher Fehlurteile nachgewiesen. [...] Im Ergebnis ist ein Geständnis grundsätzlich nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit einer Fremdbelastung zu stärken [...]; vielmehr scheint sogar besondere Vorsicht geboten.“ (Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017, Rn. 729, 737a)

Diese oder ähnliche Äußerungen hätten der Justiz bereits eine Mahnung sein sollen. Dessen ungeachtet versuchte die Staatsanwaltschaft unter der Regie der zwischenzeitlich „zurückgetretenen“ Frau Brorhilker getreu ihrem Ermittlungsansatz nicht einmal, die Angaben der sog. „Kronzeugen“ zu überprüfen. Vielmehr stellte die Staatsanwaltschaft objektive, ihr vorliegende Beweismittel zurück und beließ stattdessen den „Kronzeugen“ über Jahre mehrstellige Euro-Millionenbeträge, obwohl es sich bei diesen Geldern nach der Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Köln um Taterträge handelte. Dies alles mit schwersten Folgen, nicht nur für Herrn Dr. Olearius:

- Die Behauptung des „Kronzeugen“ Steck, im Jahr 2007 bei einem persönlichen Treffen von Herrn Dr. Olearius mit Dr. Berger in der Warburg Bank die Vorstellung eines „Tatplans“ mitgehört zu haben – von den Ermittlungsbehörden nie überprüft – erwies sich in der Hauptverhandlung als nachweislich unwahr;
- Die Behauptung der von den Ermittlern wie Sachverständige behandelten „Kronzeugen“ Th. und Sh. – mit Herrn Dr. Olearius sprachen sie niemals –, die von der Warburg Bank erzielten Profite seien erkennbar nur im Falle nicht gezahlter Steuern zu erklären, wurden von den Ermittlungsbehörden ebenfalls nie überprüft und vom gerichtlichen wirtschaftswissenschaftlichen Sachverständigen in diesem Verfahren ausdrücklich nicht bestätigt. Auf die Frage in der Beweisaufnahme, ob er sagen könne, dass die Steuer nicht gezahlt wurde, sagte der gerichtliche Sachverständige wörtlich *„Nein, das kann ich nicht sagen.“*;
- Der führende Ermittlungsbeamte des Bundeszentralamts für Steuern antwortete in der Hauptverhandlung auf die Frage, ob die Angaben der „Kronzeugen“ zur Bedeutung der Profite überprüft wurden allen Ernstes: *„Ich denke, es wäre ein immenser Aufwand gewesen. Nein.“*

Das in der Nichtüberprüfung der Angaben der Kronzeugen liegende rechtsstaatliche Versagen der Staatsanwaltschaft wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass sich Motive für falsche Fremdbelastungen durch die Kronzeugen aufdrängten: die Erzielung von Straffreiheit bzw. milderer Strafen durch Fremdbelastungen, die Hoffnung, eigene Millionengewinne vollständig oder zu einem erheblichen Teil möglichst lang behalten zu dürfen sowie auch die Verdeckung eigener Betrugstaten. Obwohl selbst Frau Brohrilker beim Zeugen Steck Betrugstaten zum Nachteil eines deutschlandweit tätigen Drogerieunternehmers als nachgewiesen ansah (Dr. Steck soll mit Dr. Berger diesem Unternehmer sogar belastende Unterlagen untergeschoben haben, „*um seine Kenntnis zu konstruieren*“ OLG Stuttgart v. 14.09.2018 – 5 U 98/17, Rn. 39), unterließ sie im Fall Warburg mutwillig jede Ermittlung in diese Richtung. Nachweislich haben die „Kronzeugen“, insbesondere der Zeuge Steck Straffreiheit verlangt und Frau Brohrilker beantragte eine entsprechende Vergünstigung für Dr. Steck und den Zeugen Th. schon im Jahr 2018 beim Landgericht Bonn. Die „Bitte um Prüfung“ wurde von dort indessen zunächst zurückgewiesen, da es für den Antrag nicht einmal eine Rechtsgrundlage gab.

Wegen der sich aufdrängenden Motive für fremdbelastende „Geständnisse“ ist allgemein anerkannt, dass in solchen Fällen besondere Vorsicht geboten ist. Die Staatsanwaltschaft unter der Führung der früheren Oberstaatsanwältin Brohrilker hat diese Vorsicht wie dargestellt nicht walten lassen. Im Gegenteil, sie hat die Beschuldigungen der sog. Kronzeugen zum Anlass für eine beispiellose, rechtsstaatswidrige und vielfach grenzüberschreitende Medienkampagne genommen, in der sie Herrn Dr. Olearius ungeachtet der sich aufdrängenden Defizite der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen als „das Gesicht“ des angeblich „größten Steuer-raubs der Geschichte“ gebrandmarkt hat.

Nur beispielhaft für die tiefgreifende Unfairness des Ermittlungsverfahrens ist daran zu erinnern, dass höchstpersönliche Asservate von Herrn Dr. Olearius aus amtlicher Verwahrung – rechtswidrig – an Medien weitergegeben wurden, was das Landgericht Köln zwischenzeitlich rechtskräftig als rechtsmissbräuchlich und amtspflichtwidrig anerkannt hat. Diese Asservate sind zwischenzeitlich von einzelnen Journalisten lukrativ für angebliche Enthüllungsgeschichten und Buchveröffentlichungen genutzt worden.

Gleichfalls beispielhaft ist zu erinnern an eine – bis heute frei zugängliche – sogenannte „Dokumentation“ des Westdeutschen Rundfunks vom Juni 2021, in welcher einem Millionenpublikum die genannte frühere Staatsanwältin als bewunderungswürdige „Jägerin“ im Dienste des Fiskus und Herr Dr. Olearius – unter exklusiver Namensnennung mit Portraitfoto – als herausgehobenes Beispiel der zu „Jagenden“ vorgeführt wurden.

Wie kann es in einem Rechtsstaat sein, dass die Justiz trotz alledem gleichsam blind dem kronzeugenbasierten Ansatz von Frau Brorhilker gefolgt ist, die Einwände von Herrn Dr. Christian Olearius und anderen Beschuldigten aus dem Hause Warburg stets ohne Überprüfung beiseite gewischt hat, Menschen zu langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden? Wie kann es sein, dass niemand die schweren Folgen der von der Staatsanwaltschaft massiv geförderten Vorverurteilung von Herrn Dr. Olearius anerkennen will? Die vielfältigen Folgen dieser Vorgehensweise werden noch aufzuklären sein. Daran ändert auch die Entscheidung der 13. Großen Strafkammer, zahlreiche Anträge zum Vorliegen einer rechtsstaatswidrigen Vorverurteilung von Herrn Dr. Olearius durch öffentliche Stellen abzulehnen, nichts.

Der vormals Beschuldigte Dr. Christian Olearius ist, wie das Landgericht heute festgestellt hat, nach acht Jahren der Strafverfolgung inzwischen „verhandlungsunfähig“. Er hat im Laufe des Verfahrens eine Reihe von schweren persönlichen Schicksalsschlägen erlitten. Unabhängig davon hat er sich der gerichtlichen Untersuchung und seiner Verantwortung als Miteigentümer der Warburg Bank Hamburg zu jeder Zeit gestellt, in einem singulären Umfang auf Betroffenenrechte verzichtet und aus persönlichem Vermögen über EUR 115 Mio. (gemeinsam mit Herrn Warburg also über EUR 230 Mio.) „Steuerschulden“ und damit ein Vielfaches der Erträge der Warburg Bank ausgeglichen. Durch über EUR 80 Mio. an gezahlten steuerlichen Zinsen ist der Fall Warburg fiskalisch zum erheblichen Profitgeschäft des Fiskus geworden.

Dass die Gesundheit von Herrn Dr. Olearius angeschlagen ist, ist kein Zufall: Wenn man sich jahrelang gegen Behauptungen wehren muss, Nachweise der Unschuld nicht gehört und akzeptiert werden, Persönlichkeitsrechte missachtet bleiben, öffentliche Stimmungsmache über Medien initiiert und gegen eine Person aufgebaut wird bei gleichzeitiger Schonung der eigentlichen Verursacher, Beamte ihre Staatsmacht missbrauchen und keine Rücksicht auf geschäftsschädigende Auswirkungen genommen wird, dann ist das für einen allein zu viel.

Ungeachtet all dieser Punkte wurde in Sachen von Herrn Dr. Christian Olearius heute durch die 13. Große Strafkammer des Landgerichts Bonn, das Verfahren „nur“ wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Eine Schuldzuschreibung an Herrn Dr. Olearius ist allerdings auch damit nunmehr – wie gesagt – ausgeschlossen. Dem rechtsstaatlich anstößigen Verhalten der Staatsanwaltschaft und den dadurch ausgelösten schweren Belastungen für Herrn Dr. Christian Olearius wird die Verfahrenseinstellung allein jedoch nach Auffassung der Verteidigung nicht gerecht.

Nicht ausgeschlossen ist dagegen die Prüfung der Frage, warum in NRW – auch nach Meinung des Landgerichts Bonn – in rechtsstaatlich nicht nachvollziehbarer Weise über Jahre die

die staatseigenen Bankgesellschaften von jeder Anklage frei geblieben und stattdessen permanent wiederholte Prozesse gegen Mitarbeiter einer Hamburger Bank geführt worden sind. Nachdem sich die Richter des Landgerichts Bonn, obwohl dort diese Feststellung getroffen wurde, der Aufgabe, diesem Rechtsmissbrauch von Amts wegen nachzugehen, nicht gestellt haben, bleibt die Antwort auf diese Frage weiter zu suchen, wenn das Vertrauen in den Rechtsstaat wiederhergestellt werden soll..

Dr. Gauweiler
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Schönemann

Dr. Landry
Rechtsanwalt

Dr. Hübner
Rechtsanwalt